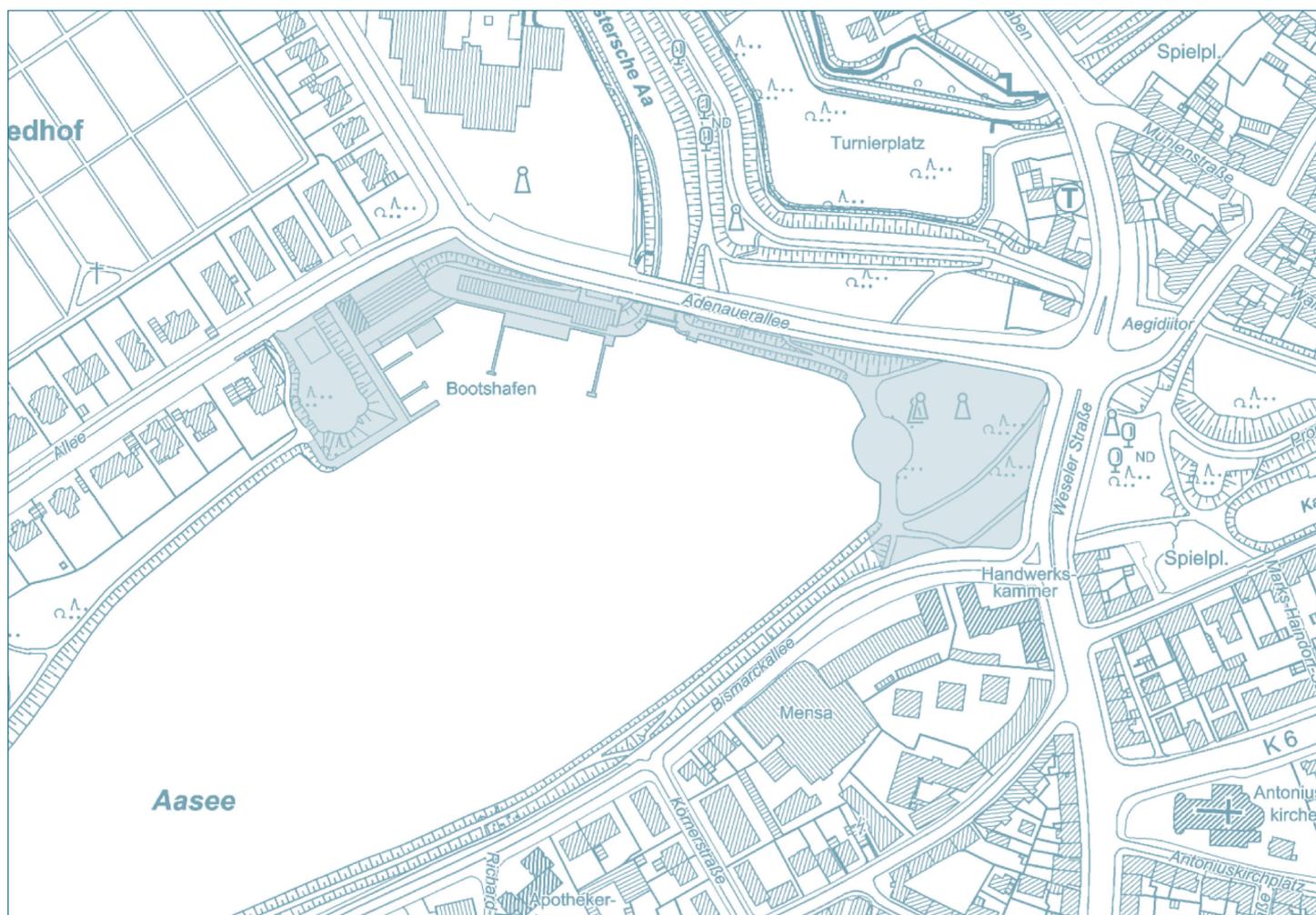


Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Allgemeinverfügung der Stadt Münster
- ▶ Beschluss zur Teilaufhebung des Beschlusses zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich zwischen der Umgehungsstraße B 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg
- ▶ Beschluss zur Teilaufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618: Umgehungsstraße B 51 / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg
- ▶ Beschluss zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich zwischen dem Albersloher Weg, dem Dortmund-Ems-Kanal, dem Lütkenbecker Weg und der Umgehungsstraße B 51
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642: Albersloher Weg / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Umgehungsstraße B 51
- ▶ Satzung der Stadt Münster über die Teilaufhebung der Veränderungssperre Nr. 114 für den Bereich Albersloher Weg / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Bundesstraße B 51
- ▶ Beschluss zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Nienberge im Bereich Leiferdingweg / Hanseller Straße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 634: Nienberge – Leiferdingweg / Hanseller Straße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 633: Gelmer - Nördlich Heitmannsweg / Westlich Schiffahrter Damm und B 481n
- ▶ Bebauungsplan Nr. 612: Weseler Straße / Kolde-Ring – Klosterareal Pluggendorf – Anspruch auf Lärmschutz in der näheren Umgebung
- ▶ Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide
- ▶ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup
- ▶ Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Naturschutzbehörde und Inkrafttreten der Änderung „Aufhebung der Bereichsfestsetzungen“ des Landschaftsplans Roxeler Riedel
- ▶ Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- ▶ Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1 / Lageplan

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 28.3.2023

Anordnungen

- I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas ist auf den Flächen am alten Aasee im Bereich der Bastion, der Aaseeterrassen sowie bis zum Bereich an den „Giant Pool Balls“ (Wiese und asphaltierte Fläche bis zum Aasee) in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt. Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnissen in deren Räumlichkeiten sowie auf deren Freischankflächen.

- II. Das Verbot gilt am 1.5.2023, 18.5.2023 und am 8.6.2023 ganztägig und an den jeweiligen Vorabenden ab 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich der erweiterte Bereich um die Wiese an den „Giant Pool Balls“ am Aasee nach den Erfahrungen von Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst als überaus beliebter Aufenthaltsort für vor allem Jugendliche und junge Erwachsene herausgestellt, die vorwiegend in den Sommermonaten die Grünflächen für „Grillabende“ und andere Freizeitaktivitäten nutzen.

Dabei werden regelmäßig auch Getränke konsumiert, welche sich zumeist in Glasbehältnissen befinden. Es wurde bereits häufig festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Getränkebehältnisse unterbleibt.

Zudem sind bei derartigen Zusammenkünften wiederholt große Müllanhäufungen und Verunreinigungen der Grünflächen festgestellt worden. Durch den achtlosen Umgang mit den Glasbehältnissen werden diese, ob nun absichtlich oder versehentlich, häufig zertreten oder auf den Boden geworfen, woraufhin diese zersplittern. Der daraus resultierende Glasbruch erstreckte sich über den gesamten in I. beschriebenen Bereich.

Beim Aasee handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, dies bedeutet, dass dieser regelmäßig von Spaziergängern und Spaziergängerinnen, Hundehaltern und Hundehalterinnen, Sportlern und Sportlerinnen usw. aufgesucht wird, um Entspannung zu suchen oder die Grünflächen für (sportliche) Aktivitäten zu nutzen. Mithin würden diese durch unerkannt verbliebene Glasbruchreste gefährdet werden.

Die Glasscherben können zu ernsthaften und vermeidbaren Verletzungen von Mensch und Tier führen. In zugespitzten Situationen können Überreste zerbrochener Flaschen als gefährliche Waffe verwendet werden.

Um oben genannte Gefahren vorzubeugen, wird folgende Ordnungsmaßnahme benötigt:

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Gefahr besteht darin, dass, basierend auf den Beobachtungen der letzten Jahre, in den Sommermonaten und insbesondere zu den in II. genannten Zeitpunkten am Aasee aufgrund von ausgelassener Feierstimmung erneut ein hohes Personenaufkommen erwartet wird, dieses sich u. a. mit Getränken aus Glasbehältnissen verpflegt, die Behältnisse anschließend nicht fachgerecht entsorgt werden und folglich diese in größerem Umfang durch Unachtsamkeit oder mit Absicht zerstört werden.

Vor allem in Grünflächen ist es schwer, die Reste von Glasbruch zu erkennen und herauszunehmen, da der Boden uneben und nachgiebig ist und die Scherben folglich in der Erde versinken. So kann es schnell passieren, dass Kinder, die die Fläche zum Spielen nutzen, sich daran verletzen oder aber dass Hunde den Rasen aufsuchen und in die Scherben hineintreten. Wie eingangs erwähnt, besteht auch die Gefahr, dass Glasflaschen oder zerbrochene Reste der Glasflaschen missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffe gegen Menschen verwendet werden. Die Scherben sind somit als erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit einzustufen. Dies zeigen auch zurückliegende Erfahrungen mit körperlichen Auseinandersetzungen im Aasee-Bereich.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besucherinnen und Besucher des Aasees bzw. des unter I. genannten Bereiches, die beabsichtigen, Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich zu führen und/

oder dort zu benutzen. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von solchen Glasbehältnissen soll sichergestellt werden, dass diese gar nicht erst in den in I. beschriebenen Bereich gelangen. Somit soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist dazu geeignet, die Gefahren abzuwehren, die daraus resultieren, dass die Besucherinnen und Besucher Glasbehältnisse rund um den Aasee-Bereich liegen lassen und ggf. zerstören und somit andere Mitmenschen, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch den teils unerkannten Verbleib damit in Kontakt kommen und in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden.

Es ist insbesondere positiv zu bemerken, dass das Glasverbot im Jahr 2022 eine hohe Akzeptanz erfuhr und eine deutliche Verbesserung gegenüber den Ausschreitungen im Sommer 2021 herbeigeführt hat. Es wurden nichtsdestotrotz, wenn auch weit weniger als im Jahr zuvor, Glasscherben rund um den Aasee-Bereich gefunden. Daher erscheint es auch ratsam, am Glasverbot festzuhalten, selbst wenn es aktuell nur auf die entsprechenden Feiertage befristet ist. Die Verletzungsgefahr, die von den Scherben ausgeht, ist schließlich nicht der einzige Aspekt, aufgrund dessen das Glasverbot sinnvoll ist. Zusammen mit der Abfallmenge, die die Feiernden auf den Grünflächen hinterlassen, stellen die zersplitterten Glasflaschen eine Umweltverschmutzung dar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Stadt Münster sich zum Ziel gesetzt hat, bis 2030 als „abfallvermeidende Stadt“ zu gelten. Der Aasee soll weiterhin als Naherholungsgebiet dienen können, dessen Aufsuchen sich gerade in den wärmeren (Sommer-)Monaten eignet. Daher muss sichergestellt werden, dass Menschen, Tiere und nicht zuletzt die Natur ausreichend geschützt werden. Im Rahmen dessen ist die Verfügung über ein Glasverbot nicht als mangelndes Vertrauen in die Feiernden zu werten, sondern als geeignete Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr, die sich im Laufe der letzten Jahre leider als erforderlich erwiesen hat.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Bei den in Rede stehenden Feiern am Aasee kommen oft große Personengruppen zusammen. Durch starken Alkoholkonsum können sodann bei Kontrollen durch gruppenspezifische Prozesse Auseinandersetzungen entstehen, die das Potential zur Eskalation in sich bergen. Präventive Aufklärungsmaßnahmen entfalten ihre Wirkung möglicherweise nur, wenn diese zu Beginn etwaiger Feierlichkeiten vor dem Konsum des Alkohols erfolgen. Allerdings handelt es sich bei den feiernden Besucherinnen und Besuchern oftmals um eine große Menschenmenge, sodass individuell erteilte Verweise oder lediglich vereinzelte Zurechtweisungen oft nicht die gewünschte Wirkung erzielen; die Gefahr also nicht effektiv abwehren. Die Behörde ist insofern außerstande, die Gefahrenabwehr durch alternative Regelungen rechtzeitig sicherzustellen. Diese versprechen keinen Erfolg.

Auch stellt es für die Besucherinnen und Besucher des Aasees keine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Gefahr dar, vor dem Aufsuchen des Aasees Getränke, z.B. in Plastikflaschen oder anderweitig wiederverwendbare Behältnisse, umzufüllen. Insbesondere stellt der Verzehr aus alternativen Behältnissen zum einen keine kostenmäßige Belastung dar, zum anderen ist es ihnen nach wie vor möglich, am Aasee überhaupt Alkohol zu verzehren und sich auch in unbegrenzter Personenzahl ohne zeitliche Einschränkungen zu treffen.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil mit dem Glasverbot die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit erzielt wird. Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens können aufgrund der unüberschaubaren Personenmenge individuell erteilte Zurechtweisungen nicht rechtzeitig erfolgen und sind somit auch nicht erfolgsversprechend.

Das Verbot der Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG der betroffenen Zielgruppe dar. Demgegenüber steht allerdings der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II GG und nachrangig ebenso des Eigentums aus Art. 14 I GG, sodass der Schutz dessen überwiegt. Wie bereits ausgeführt, ist es den Besucherinnen und Besuchern des Aasees letztendlich immer noch möglich, die Getränke aus alternativen Behältnissen zu verzehren. Insofern ist das Verbot unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG angemessen.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. An den Feiertagen und den Vorabenden zum 1. Mai, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam ist erfahrungsgemäß mit einem besonders hohen Personenaufkommen zu rechnen, welches insbesondere bis in die Abend- und Nachtstunden dort verbleibt.

Insbesondere der 1. Mai, Christi Himmelfahrt (Vaterstag) und Fronleichnam haben sich gesellschaftlich als Anlässe für Feiern im Freien etabliert. Der diesbezügliche Aufenthalt am Aasee geht häufig mit erhöhtem Verzehr alkoholischer Getränke, in aller Regel aus Glasflaschen, einher.

Daher besteht in diesen Zeiten mithin das höchste Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet auf die genannten Feiertage und die jeweiligen Vorabende mit erhöhtem Personenaufkommen erlassen.

Zu III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen

Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in I. genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen zum Feiern im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Hier ist insbesondere die körperliche Unversehrtheit zu nennen, die aufgrund erheblicher Verletzungsgefahr von Mensch und Tier gefährdet ist. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803.), in der Fassung vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

Münster, den 28. März 2023

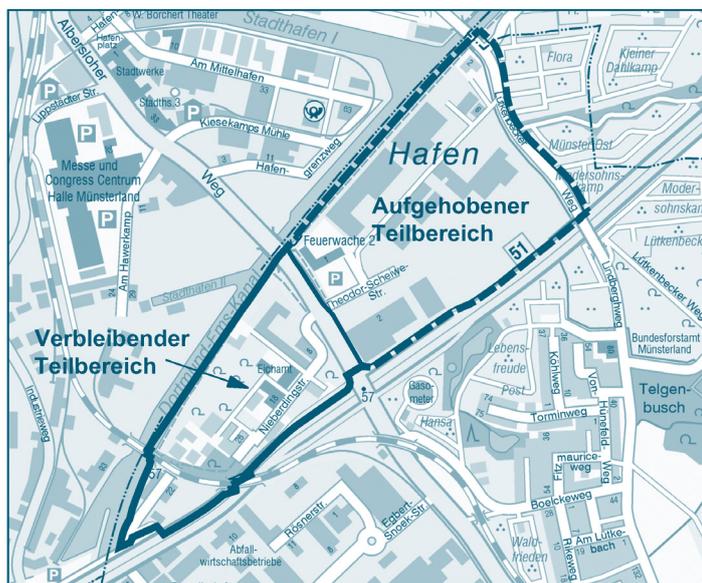
Der Oberbürgermeister

I.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Beschluss zur Teilaufhebung des Beschlusses zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich zwischen der Umgehungsstraße B 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der 110. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 22.3.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

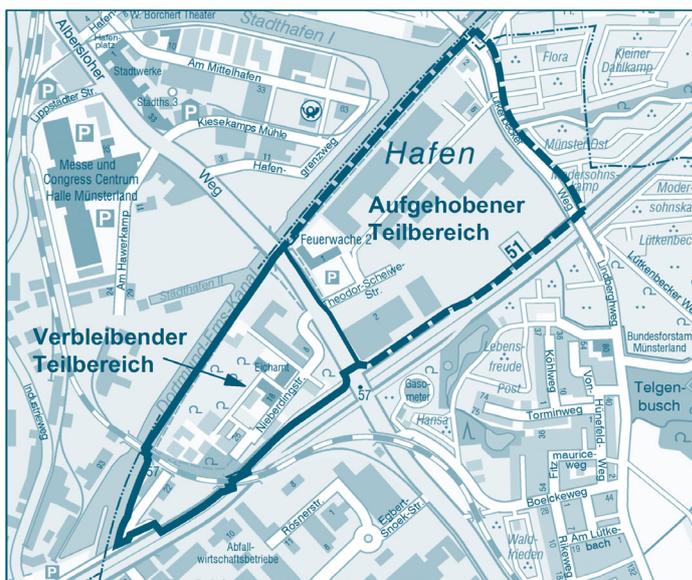
Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 26.8.2020 zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich zwischen der Umgehungsstraße B 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg wird für den Teilbereich östlich des Albersloher Wegs für den Bereich der Überschneidung mit der neu aufzustellenden 130. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Teilbereichs und die Abgrenzung des verbleibenden Teilbereichs der 110. Änderung des Flächennutzungsplans sind aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 24. März 2023
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Teilaufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618: Umgehungsstraße B 51 / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg



Übersichtsplan Nr. 3
Bereich des Bebauungsplans Nr. 618

Der Rat der Stadt Münster hat am 22.3.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 26.8.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618: Umgehungsstraße B 51 / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg wird für den Bereich der Überschneidung mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 642 aufgehoben.

Innerhalb des verbleibenden Plangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

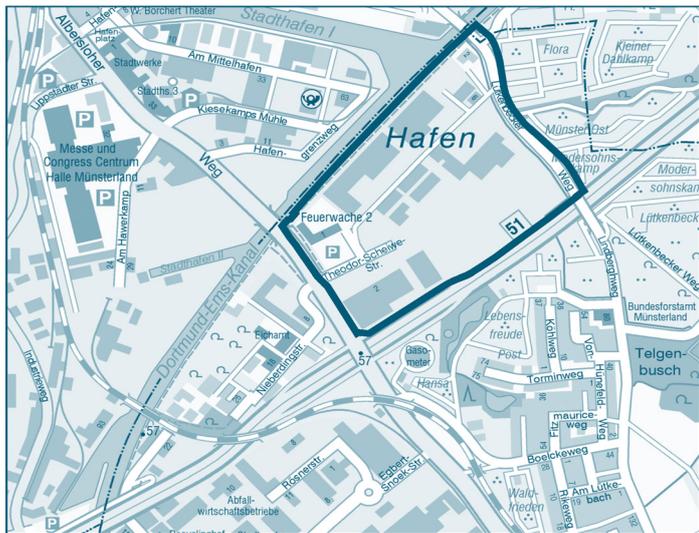
- Gemarkung Münster,
- Flur 179,
- Flurstücke 50, 98, 99, 100, 104, 189, 194, 195, 196, 214, 216, 217, 289, 292, 299, 303, 304, 310, 312, 314, 315, 319, 336, 381, 382, 384, 403, 407, 409, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 442, 446, 460,
- Teile der Flurstücke 140, 305.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Teilbereichs und die Abgrenzung des verbleibenden Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 618 sind aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 24. März 2023
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich zwischen dem Albersloher Weg, dem Dortmund-Ems-Kanal, dem Lütkenbecker Weg und der Umgehungsstraße B 51



Übersichtsplan Nr. 4

Bereich der 130. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 22.3.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf im Bereich zwischen dem Albersloher Weg, dem Dortmund-Ems-Kanal, dem Lütkenbecker Weg und der Umgehungsstraße B 51 zu ändern (130. Änderung des FNP).

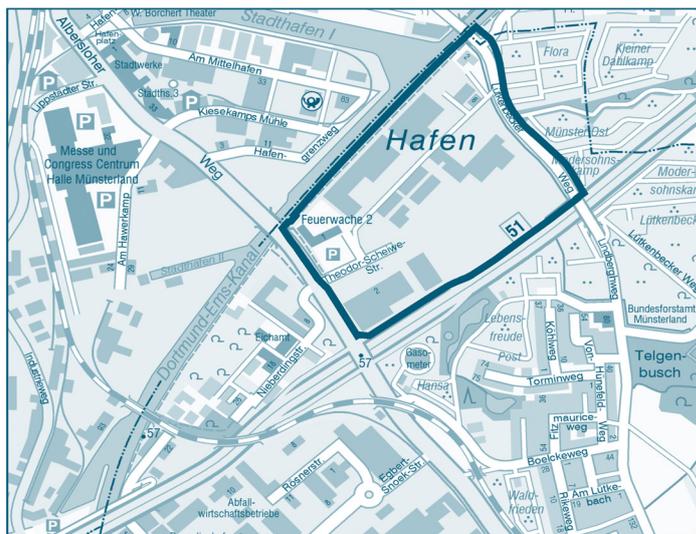
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 130. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 24. März 2023

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642: Albersloher Weg / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Umgehungsstraße B 51



Übersichtsplan Nr. 5

Bereich des Bebauungsplans Nr. 642

Der Rat der Stadt Münster hat am 22.3.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen dem Albersloher Weg, dem Dortmund-Ems-Kanal, dem Lütkenbecker Weg und der Umgehungsstraße B 51 ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 642).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 149,

Flurstücke 55, 67, 70, 76, 120, 122, 123, 124, 128, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209,

Teil des Flurstücks 96,

Flur 150,

Flurstücke 87, 169, 220, 221, 222, 223, 279, 280, 281, 282,

Teil des Flurstücks 274.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 642 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 24. März 2023

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Teilaufhebung der Veränderungssperre Nr. 114 für den Bereich Albersloher Weg / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Bundesstraße B 51



Übersichtsplan Nr. 6

Aufzuhebender Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 114

Der Rat der Stadt Münster hat am 22.3.2023 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

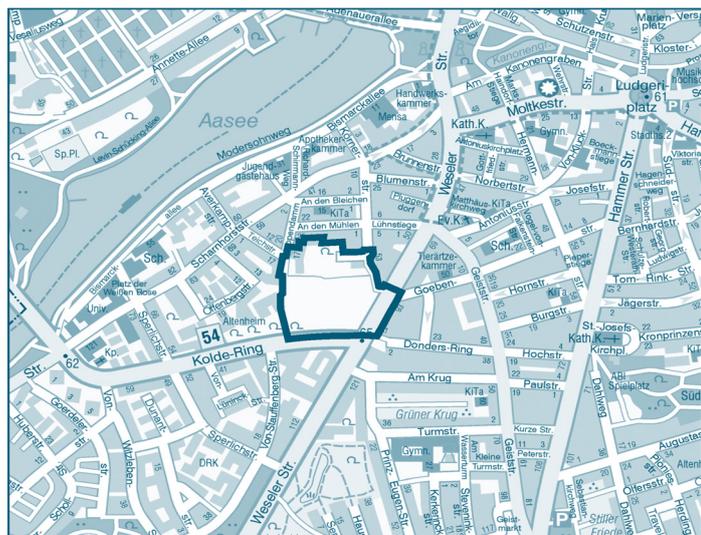
§ 1 Teilaufhebung der Veränderungssperre

Die „Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 114 für den Bereich Bundesstraße B 51 / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Albersloher Weg / Theodor-Scheiwe-Straße / Niederdingstraße / Eulerstraße“

beschlossen am 19.5.2021 durch den Hauptausschuss der Stadt Münster anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] und in Kraft getreten am 29.5.2021, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster sowie die

„Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 114 für den Bereich Bundesstraße B 51 / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Alberslo-

Bebauungsplan Nr. 612: Weseler Straße / Kolde-Ring – Klosterareal Pluggendorf – Anspruch auf Lärmschutz in der näheren Umgebung



Übersichtsplan Nr. 10

Bereich des Bebauungsplans Nr. 612

Am 10.2.2023 ist für den Bereich des Klosterareals Pluggendorfs der Bebauungsplan Nr. 612: Weseler Straße / Kolde-Ring durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft getreten. Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 612 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Zu dem Bebauungsplan hat die Stadt Münster mit der LVM Grundbesitz GmbH einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen, mit dem diese sich zur Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen über das gesetzlich zwingende Maß hinaus verpflichtet.

Die Regelungen zum Lärmschutz finden sich in Kapitel II, Nr. 8 des städtebaulichen Vertrags. Sie werden im Folgenden wiedergegeben:

„8. Lärmschutz

(1) Das Vorhaben trägt zu einer Steigerung des Verkehrslärms in der näheren Umgebung bei. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schallschutzes für die Betroffenen treffen die Parteien nachfolgende Vereinbarungen:

(2) Der Mehrverkehr, der aufgrund des Vorhabens zu erwarten ist, führt dazu, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens „Klosterareals Pluggendorf“, insbesondere im Bereich der Weseler Straße zwischen Kolde-Ring und Geiststraße an einzelnen Gebäuden und Fassaden eine gesundheitsgefährdende Verkehrslärmvorbelastung von Wohnungen weiter gesteigert wird. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Finanzierung passiver Lärmschutzmaßnahmen ersichtlich ist, verpflichtet sich die LVM im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter passiven Schallschutz zu finanzieren und zwar in folgenden Fällen:

Die prognostizierte Lärmbelastung erreicht nach den Ergebnissen des Schallgutachtens des Ingenieurbüros nts, Stand 23.5.2022 einen Wert von aufgerundet mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) nachts

und

die Verkehrserzeugung des Klosterareals Pluggendorf bewirkt dabei mit dem Verkehrslärm oder mit der Summe von Verkehrs- und Gewerbelärm nach den Ergebnissen des vorgenannten Schallgutachtens gegenüber den Prognose-Nullfällen eine Lärmsteigerung von mindestens 0,1 dB.

und

die Wohnung gestattet keine angemessene Nutzung an der schallabgewandten Seite, weil

a) die Wohnung nicht über rückwärtige Lüftungsmöglichkeiten verfügt, oder

b) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Bebauungsplans über die rückwärtigen Fenster kein Aufenthaltsraum i.S.v. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV (insbesondere Wohnräume, Schlafzimmer, Arbeitszimmer, Wohnküche) belüftet wird, sondern nur Nebenräume (Küche ohne Esstisch, Badezimmer, Abstellraum, Flur).

(3) Eine Tabelle mit den Fassaden und Geschossen, an denen laut den Ergebnissen des Schallgutachtens und den von der Stadt vorgenommenen Auswertungen der zugänglichen Bauakten über Grundrisse vertragliche Ansprüche auf Schallschutz bestehen können, ist diesem Vertrag als Anlage 16 beigelegt.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass es innerhalb und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens „Klosterareals Pluggendorf“ keine weiteren Gebäude gibt, an denen die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Sollten Eigentümer bis 3 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 612 vortragen, dass dies doch der Fall ist, lässt die LVM auch diese Fälle sachverständig untersuchen und gewährt bei Vorliegen der unter Absatz 2 genannten Anspruchsvoraussetzungen die gleichen Leistungen wie nach Absatz 2.

(5) Ansprüche nach Absatz 2 können nur geltend gemacht werden für Räumlichkeiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 612 bestandsgeschützte Wohnungen sind. Die nach diesem Vertrag von der LVM geschuldeten Leistungen für passiven Schallschutz sind innerhalb der Fristen der Absätze 7 bis 9 zu erbringen.

(6) Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung für den Austausch von Fenstern und Balkontüren (jeweils inklusive Rollladenkästen) an der straßenzugewandten Seite, soweit dies nach den Vorgaben der 24. BImSchV zur Verbesserung der Schalldämm-Maße erforderlich ist. Bei Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, besteht zusätzlich ein Anspruch auf Kostenerstattung für den Einbau einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung. Der Anspruch umfasst nicht die Ertüchtigung

gung sonstiger Umfassungsbauteile. Etwaige durch den Austausch von Fenstern, Einbau von Lüftungen pp. entstehende Nachteile wie Reinigungskosten, Ausbesserungen an Putz oder Tapeten, Mietminderungen und ähnliches sind vom Berechtigten zu tragen. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn der Berechtigte gemäß den Absätzen 7 bis 9 an der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen mitwirkt.

- (7) Die Stadt wird die Eigentümer / Erbbauberechtigten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 612 über die grundsätzliche Anspruchsberechtigung für bestimmte Fassaden / Geschosse ihrer Gebäude, [...] und über das weitere Verfahren informieren. Auf mögliche Ansprüche nach Absatz 4 wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt hingewiesen. Für die weitere Abwicklung der Maßnahmen wird die LVM ein leistungsfähiges Ingenieurbüro beauftragen.
- (8) Sind die informierten Eigentümer der Grundstücke nach den Absätzen 2 und 3 der Auffassung, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Vertrag vorliegen könnten, haben sie eine Überprüfung durch das beauftragte Ingenieurbüro innerhalb von weiteren 6 Monaten nach Baubeginn zu beantragen. Die Stadt wird die Eigentümer (nach den Absätzen 3 und 4) der Grundstücke über den Baubeginn informieren. Gleichgestellt werden die Eigentümer / Erbbauberechtigten, die innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 612 gegenüber der Stadt oder gegenüber der Vorhabenträgerin geltend machen, für ihre Wohnungen könnten die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.
- (9) Das Ingenieurbüro wird das Ergebnis der Überprüfung den Eigentümern / Erbbauberechtigten mitteilen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung passiven Schallschutzes vor, haben die Eigentümer / Erbbauberechtigten innerhalb von weiteren 3 Monaten mindestens 2 Angebote verschiedener Firmen für die Lieferung und den Einbau der Schallschutzeinrichtungen vorzulegen. Das Büro wird diese Angebote prüfen und entweder eines der Angebote freigeben oder eine weitere Firma zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Nach Freigabe der Angebote haben die Eigentümer / Erbbauberechtigten die Aufträge an die Fachfirmen innerhalb von 3 Monaten zu erteilen und die Rechnungen der Fachfirmen dem Ingenieurbüro zur Prüfung und Zahlung einzureichen.“

Die in Absatz 3 erwähnte Anlage 16 zum Vertrag besteht aus den folgenden zwei Tabellen:

Immissionsort	Prognose-0-Fall	Prognose-Plan-Fall
Weseler Straße 50 (1. OG)	70,6 dB(A)	70,9 dB(A)
Weseler Straße 54 (1. OG)	70,4 dB(A)	70,8 dB(A)
Weseler Straße 69 (1. OG)	69,9 dB(A)	70,2 dB(A)
Weseler Straße 103 (1. OG)	69,1 dB(A)	70,0 dB(A)
Weseler Straße 105 (1. OG)	69,4 dB(A)	70,2 dB(A)
Weseler Straße 111 (1. OG)	70,5 dB(A)	70,8 dB(A)
Weseler Straße 113 (1. OG)	70,3 dB(A)	70,6 dB(A)
Von-Stauffenberg-Straße 2 (EG)	70,3 dB(A)	70,4 dB(A)

Tabelle 1: Summationspegel tags (Verkehrs- und Gewerbelärm) an Immissionsorten mit Überschreitung der Schwellenwerte von 70 dB(A) (jeweils Betrachtung des lautesten Immissionsortes)

Immissionsort (lautestes Geschoss)	Prognose-0-Fall	Prognose-Plan-Fall
Weseler Straße 50 (1. OG)	62,2 dB(A)	62,4 dB(A)
Weseler Straße 54 (1. OG)	62,0 dB(A)	62,2 dB(A)
Weseler Straße 62 (EG, 1. OG)	60,2 dB(A)	60,4 dB(A)
Weseler Straße 69 (1. OG)	61,3 dB(A)	61,4 dB(A)
Weseler Straße 71 (1. OG)	60,4 dB(A)	60,6 dB(A)
Weseler Straße 75 (1. OG)	59,8 dB(A)	60,0 dB(A)
Weseler Str. 97 (1. OG)	59,1 dB(A)	60,0 dB(A)
Weseler Straße 101 (1. OG)	60 dB(A)	60,9 dB(A)
Weseler Straße 103 (1. OG)	60,4 dB(A)	61,3 dB(A)
Weseler Straße 105 (1. OG)	60,7 dB(A)	61,5 dB(A)
Weseler Straße 111 (1. OG)	62,0 dB(A)	62,3 dB(A)
Weseler Straße 113 (1. OG)	61,8 dB(A)	62,1 dB(A)
Geiststraße 2 (1. OG)	60,1 dB(A)	60,2 dB(A)
Von-Stauffenberg-Straße 2 (EG)	60,9 dB(A)	61,1 dB(A)

Tabelle 2: Summationspegel nachts (Verkehrs- und Gewerbelärm) an Immissionsorten mit Überschreitung der Schwellenwerte von 70 dB(A) (jeweils Betrachtung des lautesten Immissionsortes)

Der obenstehend auszugsweise zitierte städtebauliche Vertrag kann in Gänze gemeinsam mit dem Bebauungsplan und dem in Bezug genommenen Gutachten bei der Stadt Münster im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die sich entlang der Marktallee (Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße/Glasuritstraße) befinden, dürfen anlässlich der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingsfest“ am Sonntag, den 14.5.2023, am Sonntag, den 5.5.2024 und am Sonntag, den 18.5.2025 jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

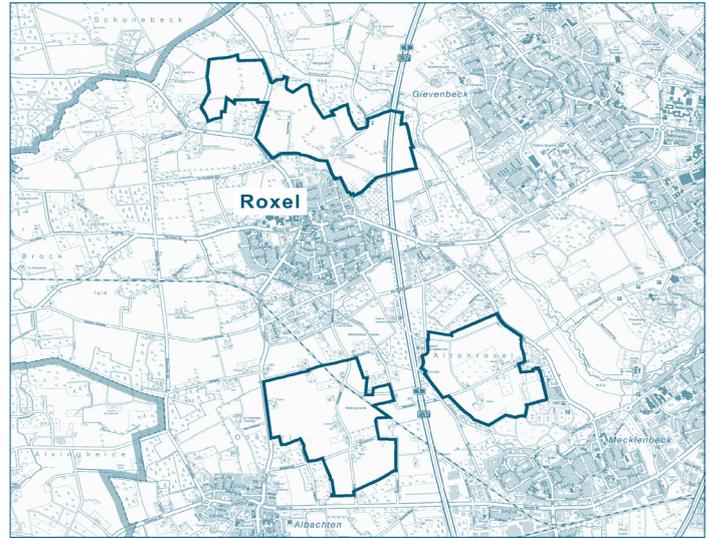
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. März 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Naturschutzbehörde und Inkrafttreten der Änderung „Aufhebung der Bereichsfestsetzungen“ des Landschaftsplans Roxeler Riedel



Übersichtsplan Nr. 12

Der Rat der Stadt Münster hat am 26.10.2022 gemäß § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW die Änderung „Aufhebung der Bereichsfestsetzungen“ des Landschaftsplans Roxeler Riedel als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde gemäß § 18 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Die Behörde hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 19 LNatSchG NRW die Änderung des Landschaftsplans Roxeler Riedel in Kraft. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu ersehen.

Der Landschaftsplan kann während der Dienststunden bei der Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW wird hingewiesen:

1. Landesnaturschutzgesetz NRW § 21

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraus-

setzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

2. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 21. März 2023

Der Oberbürgermeister

I.A.

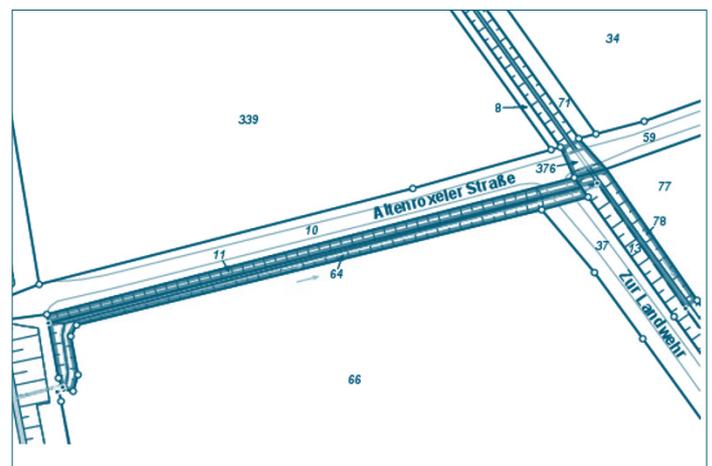
Peter Driesch

Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Im Rahmen einer Teilungsvermessung des Flurstücks Gemarkung Albachten, Flur 14, Flurstück 37 wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu abgemarkt:

Gemarkung:	Albachten	Roxel
Flur:	14	34
Flurstück:	64	78
Lage:	Altenroxeler Straße	Zur Landwehr
Eigentümer:	Die Anlieger	Die Anlieger

Gemarkung:	Roxel
Flur:	35
Flurstück:	10,376
Lage:	Altenroxeler Straße
Eigentümer:	Die Anlieger



Übersichtsplan Nr. 13

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer (Die Anlieger) konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden. Der betroffene Bereich ist in dem Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 17.3.2023 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 3.4.2023 bis zum 2.5.2023 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster
Kundenzentrum Planen und Bauen
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster
öffentlich zur Einsicht aus.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 31. März 2023

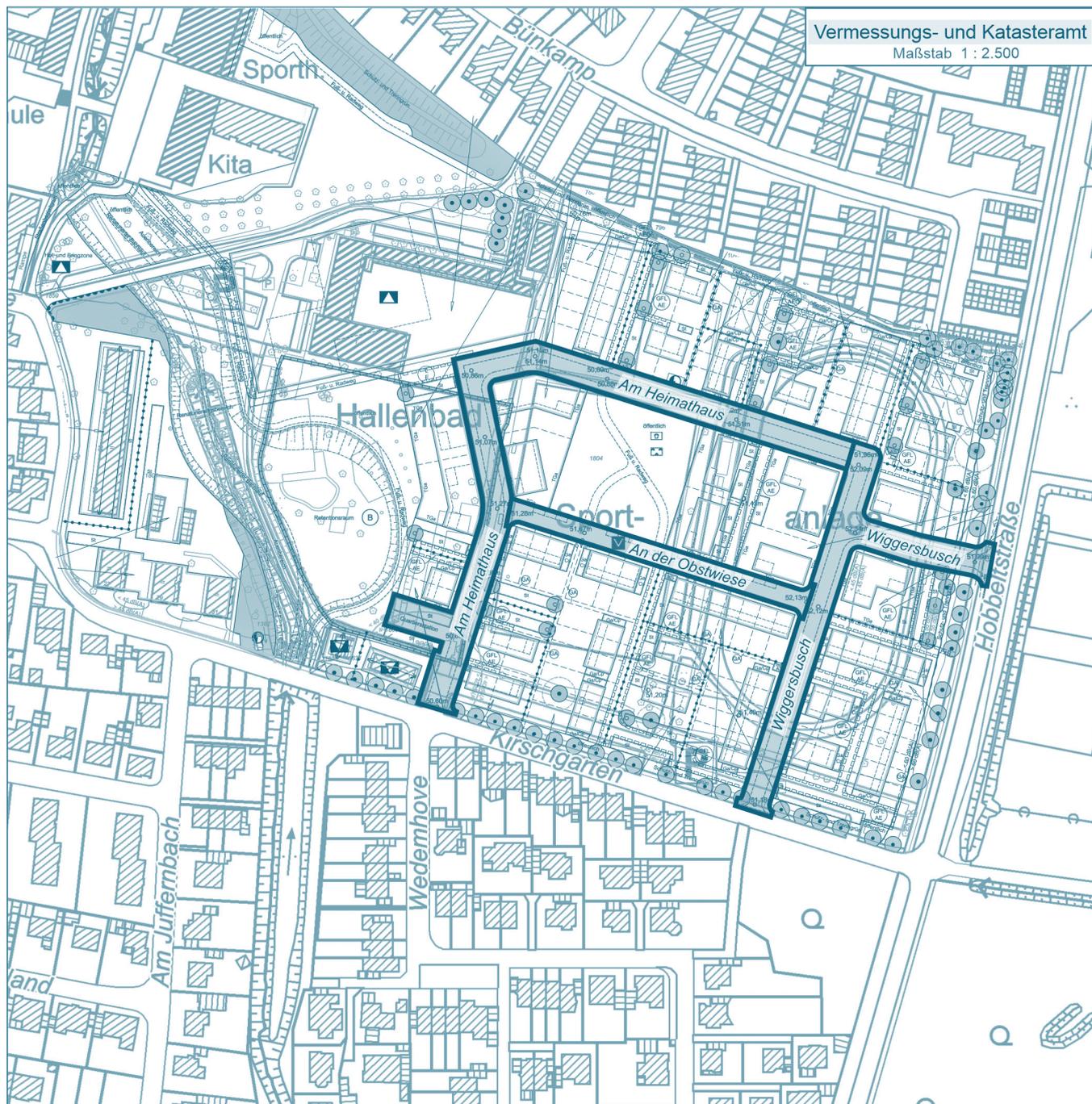
Der Oberbürgermeister

I.A.

Jochen Marienfeld

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 14

Die Bezirksvertretung Münster-Ost hat in ihrer Sitzung am 26.1.2023 beschlossen, dass die Straßen im Bebauungsplan Nr. 562, Handorf – Hobbelstraße/ Kirschgarten/ Heriburgstraße die Straßennamen Am Heimathaus (48157 / 00353), Wiggersbusch (48157 / 07267) und An der Obstwiese (48157 / 00644) erhalten.

In Klammern sind die Postleitzahlen und die Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben. Die Straßen sind im Übersichtsplan Nr. 14 dargestellt. Gegen die Straßenbenennungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 7. März 2023

Der Oberbürgermeister
I.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **14.4.2023** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Mahdi Srour, Annenstraße 5, 48153 Münster, als Gesellschafter der ehemaligen Nicola Vozza & Mahdi Srour GbR	21.2.2023	2001.0011.8857	Bescheid
Stefan Oestermann, Platanenweg 4, 48161 Münster	22.3.2023	32.22.RE MS-SF839	Bescheid
Philipp Ruppert, Windthorststraße 18, 48143 Münster	23.3.2023	32.22.RE/VA1 MS-P584H	Bescheid
Mariusz Narog, Bodelschwinghstraße 33 B, 48165 Münster	22.3.2023	32.22.RE MS-MN31	Bescheid
J. O. Management- und Beteiligungs GmbH, Linus-Pauling-Weg 6, 48155 Münster	22.3.2023	32.22.RE/VA1 MS-JO40	Bescheid
Ibrahim Almohamad Alibrahim, Schürhook 35, 48163 Münster	22.3.2023	32.22.RE/VA1 MS-AI992	Bescheid
Dennis Perlwitz, Am Wasserturm 9, 48151 Münster	21.3.2023	32.22.RE VA1/MS-AD7883	Bescheid
Shahin Malki, Schneidemühler Straße 56, 48157 Münster	23.3.2023	59.1304.463842	Bescheid
Zofia Matloka, Katharinenstraße 10, 48143 Münster	20.10.2022	6531.0104.8135	Bescheid
Dirk Ritzenhofen, Karl-Marx-Ring 22, 01587 Riesa	23.2.2023	6531.0113.9942	Bescheid
Dirk Ritzenhofen, Karl-Marx-Ring 22, 01587 Riesa	23.2.2023	6531.0113.9950	Bescheid
Barbara Grzybek, Weseblick 32, 48157 Münster	9.2.2023	6531.0113.0454	Bescheid
Christine Grosu, Gittrup 5, 48157 Münster	9.11.2022	6531.0106.0660	Bescheid
Hamzaoumi Oussama, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	6.12.2022	6531.0108.0637	Bescheid
Shahin Malki, Schneidemühler Straße 56, 48157 Münster	24.3.2023	59.1304.463842	Bescheid
Tetiana Blinova, Einsteinstraße 40, 48149 Münster	7.3.2023	59.3607.520824	Bescheid

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Georgi Gospodinov, Hoher Heckenweg 168, 48147 Münster	30.1.2023	59.3615.308935	Bescheid
Bogdan Zdzislaw Pytka, Kleistraße 17, 48231 Warendorf	16.3.2023	20.30.0210, 37/23	Bescheid
Farrad Yaman, Zum Roten Berge 19 App. 127, 48165 Münster	17.3.2023	59.2813.459402	Bescheid
Stephanie Schütz, Hansaring 2, 48155 Münster	23.3.2023	16-4004.4013.500.0	Bescheid
Nataliya Strelets, Wangeroogeweg 17, 48159 Münster	24.3.2023	59.1304.548051	Bescheid
Manuel Kiel, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	20.3.2023	59.2421.192562	Ladung zu einem Termin
Netphone GmbH, z.H. Herrn Sas Nah Larosi, Meßkamp 15, 48147 Münster	10.3.2023	2001.0010.1991	Bescheid
Maria Ivankova Vasileva und Roman Asenar, c/o Diakonie/Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	24.3.2023	59.2415.544989	Bescheid
Mario Leider, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	16.3.2023	59.2421.546850	Bescheid
Babette Finke, c/o Familie Schmitz, Schonebeck 45A, 48329 Havixbeck	23.3.2023	16-4004.1720.994.8	Bescheid
Krzysztof Henryk Mazurek, Sentmaringer Weg 8, 48151 Münster	16.3.2023	59.2402.516603	Bescheid
Nicolas Henry Grothuesmann Restituyo, Achtermannstraße 13, 48143 Münster	6.3.2023	59.2402.381169	Bescheid
Ecem Öyku Isim, Scharnhorststraße 83, 48151 Münster	24.3.2023	36.02.0121/182812	Bescheid
Viktor Dergacev, c/o Diakonie/Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	13.3.2023	59.2421.550182	Ladung zu einem Termin
Jozef Krajnak, c/o Diakonie/Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	15.2.2023	59.2421.542938	Ladung zu einem Termin
J. O. Management- und Beteiligungs GmbH, Linus-Pauling-Weg 6, 48155 Münster	27.3.2023	32.22.RE MS-JO40	Bescheid
Johannes Fiene, Erphostraße 21, 48145 Münster	3.2.2022	64.02.19327	Bescheid
Julius de Vries, Von Wevelinkstraat 116, 8022 CW Zwolle, Niederlande	27.3.2023	32.22.RE VA1/MS-DA457	Bescheid
Julio Eyimi Mangué Hofstraße 48 a, 48167 Münster	27.3.2023	12-4004.4012.850.5	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.